

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 152/90-E

Wien, 1990 04 04

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 WIEN

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG),
GZ 112 777/15-I/7/90

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, zum oben angeführten Entwurf, zugemittelt mit Schreiben vom 23. Feber 1990, folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorbemerkt wird, daß die Stellungnahme auf jene Punkte beschränkt bleibt, welche im Interesse der Katholischen Kirche sind.

1. Zu § 6, Absatz 1: In dieser Bestimmung ist beispielsweise für die Allgemeinheit einer Gefahr die strafbare Handlung, welche nur vorsätzlich begangen werden kann und deren Strafbarkeit dem Schutze des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Vermögens und der Umwelt von Menschen dient, aufgeführt.

Es fehlen in dieser Bestimmung jene strafbaren Handlungen, welche dem Schutze der Sittlichkeit (§§ 201 - 221 StGB)dienen. Abgesehen davon, daß zumindest ein Teil der deliktischen Handlungen gegen die Sittlichkeit Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Freiheit von Menschen, ja auch des Lebens von Menschen betrifft, erscheint es von Seiten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz wünschenswert, ja geboten, auch die Delikte gegen die Sittlichkeit in die Definition des § 6, Absatz 1 aufzunehmen. Wenn schon Delikte gegen das Vermögen von Menschen unter dem Begriff allgemeine Gefahr fallen, so

- 2 -

ist es nicht einzusehen, daß die Abwehr z.B. einer Notzuchthandlung nicht geschützt sein soll, während die Abwehr eines einfachen Diebstahls unter den Schutz des Gesetzes und somit unter den Begriff "allgemeine Gefahr" fällt.

Es wird daher beantragt, unter die Aufzählung der geschützten Güter in der genannten Bestimmung auch die Sittlichkeit mit aufzunehmen.

2. Zu § 37, Absatz 3: Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften genießen nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung, teilweise auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Wenn die Bestimmung des § 37, Absatz 3 auch den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber angewendet werden soll, was in der Gesetzesbestimmung nicht klar gestellt ist (mangels Klarstellung fallen die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften unter den Begriff Körperschaften des öffentlichen Rechts), so ist ein Auskunftsschutz, welcher hier auf das Datenschutzgesetz verweist, jedenfalls auch für Geistliche der Katholischen Kirche im Hinblick auf die geistliche Amtsverschwiegenheit mit aufzunehmen. Dies ergibt sich schon aus der Bestimmung des Artikel XVIII des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II, Nr. 2/1934, welcher ein allgemeines Vernehmungsverbot der Geistlichkeit der Katholischen Kirche über Angelegenheiten, welche ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden sind, statuiert.

Es wird daher beantragt, entweder die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aus dem Geltungsbereich des § 37, Absatz 3 auszunehmen oder aber das Weigerungsrecht für diesen Fall zu statuieren.

Ansonsten bestehen von Seiten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz gegen die Bestimmungen des Entwurfes keine Bedenken.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit gleicher Post übermittelt wurden.



+ Alfred Kostecky

(Bischof Dr. Alfred Kostecky)
Sekretär